

Unsere Themen

- **Der eigene Teich im Garten**
Frösche dürfen quaken – aber nur angemessen
- **„Riskanter“ Urlaub**
Quarantäne ist keine Krankheit
- **„Freier“ Heimarbeiter in der Sozialversicherung**
Wer nur für eine Firma arbeitet, ist sozialversicherungspflichtig
- **Die interaktive Seite**

Der eigene Teich im Garten:

Frösche dürfen quaken – aber nur angemessen

von Maik Heitmann

Wer sich einen Teich im Garten anlegen möchte, der sollte – damit es später keinen Ärger gibt – bestimmte Regeln einhalten. Das gilt sowohl beim Anlegen des Teiches als auch für den weiteren Unterhalt.

Von einem Gartenteich darf grundsätzlich keine Gefahr für Dritte ausgehen. Für Eigentümer einer solchen Wasserstelle gilt die „allgemeine Verkehrssicherungspflicht“.

Dabei ist gut zu wissen, dass besondere Sicherungsmaßnahmen nicht erforderlich werden, wenn das Grundstück nicht frei zugänglich ist.

Denn der Teichbesitzer darf im Grundsatz davon ausgehen, dass „Dritte“ das Grundstück nicht betreten - und somit auch nicht zu Schaden kommen können.

Anders sieht es aus, wenn „nach der allgemeinen Lebenserfahrung“ damit gerechnet werden muss, dass auch andere Personen – insbesondere gilt das für spielende Kinder – das Grundstück betreten.

Dann muss der Grundstückseigentümer seinen Gartenteich absichern. Dabei ist allerdings eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes interessant, nach der niemand verpflichtet werden kann, „jede abstrakte Gefahr auszuschalten“.

Denn: Eine absolute Sicherheit kann nicht gewährleistet werden. Eigentümer müssen nur solche Sicherungsmaßnahmen treffen, die ein „verständiger und umsichtiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren und die ihm den Umständen nach auch zumutbar sind“. (AZ: VI ZR 162/93)

Was genau darunter zu verstehen ist, ist einzelfallabhängig. Für die Absicherung eines Teiches gibt es keine allgemeingültige Handlungsanweisung. Deswegen ist es sinnvoll, sich von Experten beraten zu lassen.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Erster Anlaufpunkt dafür könnte ein örtlicher Gartenbauer sein – oder der Kreisverband des Naturschutzbundes Deutschland, kurz NABU.

Ist der Teich fertiggestellt, so muss der Besitzer dafür sorgen, dass von dem „Gewässer“ keine für die Nachbarschaft unzumutbaren Beeinträchtigungen ausgehen.

An dieser Stelle wird gerne das Gequake von Fröschen genannt. Und tatsächlich gehören für viele Teichbesitzer Frösche einfach dazu. Doch was ist unzumutbar und was muss ertragen werden?

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) regelt, dass Nachbarn zur Duldung von Tiergeräuschen grundsätzlich nur dann verpflichtet werden können, wenn die Geräusche entweder nur unwesentlich oder aber ortsüblich sind.

Inwieweit dies zutrifft, muss auch hier in jedem Fall einzeln entschieden werden. Das hat das Oberlandesgericht Hamm in einem Fall dann auch getan:

Dort ging es um einen Eigentümer einer Doppelhaushälfte im Ruhrgebiet, der in seinem Garten einen Teich mit Fröschen angelegt hatte. Messungen ergaben, dass die Tierchen sich nicht an die üblichen Ruhezeiten hielten.

Einmal wurde „sachverständig festgestellt“, dass in einer Nacht dreizehnmal pro Stunde Froschquaken vor dem Fenster des Nachbarn in einer Lautstärke von mehr als 40 dB (A) zu hören war.

Der Teichbesitzer wurde verpflichtet, „durch geeignete Maßnahmen“ sicherzustellen, dass die Nachbarn nicht weiterhin unangemessen beeinträchtigt werden.

Ein solcher Lärmpegel in der Nacht müsse in einem „allgemeinen Wohngebiet“ nicht hingegenommen werden.

Der Eigentümer der Frösche musste durch Verringerung der Zahl der Exemplare oder eine völlige Abschaffung für Ruhe sorgen.

Dass er eine behördliche Genehmigung vorlegen konnte, die ihm den Teich erlaubte, sei unerheblich. (AZ: 24 U 182/12)

Allgemein ist also festzustellen, dass Frösche im Gartenteich in einer ländlichen Gegend eher üblich und damit zu dulden sind als in einem dicht bebauten Wohngebiet.

Doch auch wenn das Gequake wesentlich und nicht ortsüblich sein sollte, so muss berücksichtigt werden, dass Frösche nach dem Naturschutzgesetz unter besonderem Schutz stehen.

Sie dürfen weder gefangen oder getötet, noch dürfen deren Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten beschädigt oder beseitigt werden.

Auch in diesem Zusammenhang hat der Bundesgerichtshof (BGH) bereits entschieden. Der BGH hat einem genervten Nachbarn untersagt, die Frösche zu fangen oder den Teich trockenenzulegen.

Aber: Der Froschteichbesitzer selbst wurde dazu verpflichtet, bei der Naturschutzbehörde zu beantragen, die Frösche umsiedeln zu dürfen.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Die Behörde müsste dann entscheiden, ob der Naturschutz überwiegt - oder der Schutz des Nachbarn. (AZ: ZR 82/91)

Ein weiteres Urteil kommt aus Bayern.

Vor dem Obersten Landesgericht des Freistaates hatten sich Eigentümer getroffen, die sich in ihrer Wohnanlage – bestehend aus mehreren Reihenhäusern – eigentlich darauf verständigt hatten, dass jeder einen Teich im Garten anlegen darf, „soweit er zehn Quadratmeter nicht überschreitet“.

Auch sollte niemand das Recht haben, die daraus resultierenden Geräusche, zum Beispiel das Quaken von Fröschen, zu beanstanden.

Ein Eigentümer schlug über die Stränge – und baute einfach größer. Das Gericht befand, dass das noch im Rahmen gewesen sei.

Er müsse den Teich nur dann wieder entfernen oder verkleinern, wenn die Beeinträchtigungen für die Nachbarn über die Nachteile hinausgehen, die ein 10-Quadratmeter-Teich mit sich bringt. (AZ: 2Z BR 233/04)



„Riskanter“ Urlaub:

Quarantäne ist keine Krankheit

von Maik Heitmann

Nach einem Urlaub in einem „Corona-Risikogebiet“ stellen sich arbeitsrechtliche Fragen. Unter anderem deshalb, weil die Reise in ein solches Gebiet Quarantäne nach sich ziehen kann. Und künftige wohl auch einen verpflichtenden Test. Wichtige Fragen und Antworten:

Was ist überhaupt ein „Corona-Risikogebiet“?

Entscheidend, ob das Ziel als Risikogebiet eingestuft wird, ist die Zahl der Infizierten pro 100.000 Einwohner. Auch Testkapazitäten oder Hygienebestimmungen fließen mit in die Entscheidung ein. Das aktuell umstrittenste Land ist die Türkei, die vom Auswärtigen Amt als Risikogebiet geführt wird - bei Touristen aber sehr beliebt ist.

Auch andere Urlaubsländer wie Ägypten oder Thailand stehen auf der Liste. Das Robert-Koch-Institut aktualisiert diese Liste ständig.

Muss nach der Rückkehr aus einem Risikogebiet Quarantäne angeordnet werden?

Das richtet sich nach den einzelnen Regelungen in den Bundesländern. Oft ergibt sich daraus, dass Personen, die aus einem Risikogebiet nach Deutschland einreisen, einer häuslichen Quarantäne von bis zu 14 Tagen unterworfen werden dürfen. Und

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

künftig wird es wohl außerdem einen verpflichtenden Test geben.

Muss der Arbeitgeber erfahren, wo der Erholungsurlaub verbracht wird?

Nein. Allein die Tatsache, dass ein Arbeitnehmer in einem Risikogebiet gewesen ist, bedeutet noch nicht die alternativlose Pflicht zur Quarantäne. Auch bedeutet es nicht, dass die oder der Beschäftigte sehr wahrscheinlich ansteckend ist. Ein negativer Test kann die Quarantäne ja „ersetzen“. Welche Tests akzeptiert werden, geht aus den Verordnungen der Bundesländer hervor. Für alle gilt, dass sich das ärztliche Zeugnis auf eine molekularbiologische Testung auf Vorliegen einer SARS-CoV-2-Infektion stützen muss und die Tests höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden sein. Liegt bei der Einreise kein ärztliches Zeugnis vor, wird das aber innerhalb von 14 Tagen nach Einreise eingereicht, so endet damit eine angefangene Quarantäne. Rückkehrer müssen sich übrigens nicht „pauschal“ beim Gesundheitsamt melden.

Darf der Arbeitgeber es von einem negativen Test nach der Rückkehr abhängig machen, Mitarbeiter wieder zu beschäftigen?

Gibt es keine speziellen Regelungen dazu, so darf der Arbeitgeber nur einen Test verlangen, wenn Symptome vorliegen. Droht der Arbeitgeber sogar mit einer Abmahnung, wenn nach dem Urlaub eine Quarantäne angeordnet wird, so sollte diese Drohung aber nicht auf die leichte Schulter genommen werden. Denn eine Abmahnung setzt voraus, dass eine Arbeitsvertragspflicht verletzt wurde. Angestellte könnten hier der Vorwurf treffen, die vertragliche

Nebenpflicht verletzt zu haben, auf Interessen des Arbeitgebers Rücksicht zu nehmen. Nimmt sich der Beschäftigte „durch“ die Urlaubsreise die Möglichkeit, Arbeitsleistung zu erbringen, so kann diese Pflicht verletzt sein. Letztlich muss – natürlich auch im Interesse der Arbeitnehmer – der Einzelfall betrachtet werden. Kann der Arbeitnehmer belegen, während des gesamten Urlaubs die empfohlenen Verhaltensregeln zur Minimierung des Infektionsrisikos eingehalten zu haben, so liegt eine Pflichtverletzung vermutlich nicht vor. Arbeitsgerichts-Entscheidungen dazu sind noch nicht bekannt.

Muss der Arbeitgeber auch während der Quarantäne zahlen?

Selbst wenn die Arbeit im Home-Office nicht möglich ist, so gibt es eine zarte Hoffnung auf Gehalt während der Quarantäne. Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält eine Regelung, die theoretisch den Entgeltanspruch sichern könnte. Es geht um Paragraph 616 („Vorübergehende Verhinderung“), nach dem Entgeltanspruch für eine „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ bestehen kann. Ob damit auch 14 Tage einer Quarantäne abgedeckt werden können, wird unterschiedlich ausgelegt. Sollte diese Zeitspanne von den Gerichten als zu lang bewertet werden, entfällt der Anspruch komplett. Meistens greift der Paragraph aber nicht, weil Tarifverträge Regelungen zu unterschiedlichen Fallkonstellationen enthalten können, für die bei einer persönlicher Verhinderung das Gehalt weiterzuzahlen wäre. Ist die Konstellation „Quarantäne“ nicht genannt, so gibt es kein Geld.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Was ist, wenn der Corona-Test positiv ist?

Stellt sich heraus, dass jemand an Covid-19 erkrankt ist, so ist er „arbeitsunfähig krank“ - unabhängig davon, wie sehr er (oder sie) sich durch die Krankheit beeinträchtigt fühlt. Zwar gibt es die Auffassung, dass für eine „krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit“ gegeben sein müsste, dass der Beschäftigte durch die Erkrankung daran gehindert werde, die Arbeit zu verrichten (was bei Symptomfreien ja nicht der Fall ist). Wegen der typischerweise angeordneten Quarantäne ist der Zugang zur Arbeit jedoch versperrt. Für die Zeit der „ärztlichen Krankschreibung“ besteht ganz normal Anspruch auf Entgeltfortzahlung - auch für die Zeit, in der Quarantäne ansteht. Natürlich darf die Erkrankung nicht selbst verschuldet sein. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts bedeutet „Verschulden“ jedoch ein besonders leichtfertiges oder gar vorsätzliches Verhalten. Wurden die empfohlenen Verhaltensregeln eingehalten, so kann wohl nicht von einer solchen „Schuld“ ausgegangen werden.

Darf der Arbeitgeber die Beschäftigung nach der Rückkehr verweigern?

Stehen Arbeitnehmer nach einer Urlaubsreise in ein Risikogebiet nicht unter Quarantäne, verweigert der Arbeitgeber ihnen dennoch die Beschäftigung, so kann es knifflig werden. Zunächst ist zu prüfen, ob es spezielle Regelungen dazu im Betrieb oder in einzelnen Arbeitsverträgen gibt. Existieren dazu keine speziellen Vorschriften, so kann der Arbeitgeber die Beschäftigten aussperren, wenn es greifbare Anhaltspunkte dafür gibt. Ein solcher Anhaltspunkt wäre zum Beispiel die „Ansteckungsgefahr“. Die Frage: Können Symptome eine

„Ansteckungsgefahr“ begründen? Vermutlich ja.

Bleiben Beschäftigte vom Chef angeordnet außen vor, so ist für diese Konstellation ebenfalls auf die arbeits-, tarifvertraglichen oder auf die betrieblichen Regelungen zu schauen. Geben diese keine Klarheit, so muss der Arbeitgeber im Grunde weiter Vergütung zahlen. Das gilt immer, wenn er eine „ordnungsgemäß angebotene Arbeitsleistung unberechtigt ablehnt“. Eine solche „unberechtigte Ablehnung“ kann aber wohl nur dann vorliegen, wenn die Beschäftigten weder in Quarantäne sind noch Symptome haben.



„Freier“ Heimarbeiter in der Sozialversicherung

Wer nur für eine Firma arbeitet, ist sozialversicherungspflichtig

von Maik Heitmann

Zum Thema „Homeoffice“ wurde zuletzt viel geredet. Es gibt Ankündigungen aus dem Arbeitsministerium, dass im Herbst ein Gesetz zum „Recht auf Homeoffice“ kommen soll. Der Arbeitgeberpräsident hält ein solches Recht hingegen für „blanken Unsinn“.

Alles andere als unsinnig ist ein aktuelles Urteil des Hessischen Landessozialgerichts, dass einem Mann in Heimarbeit bei der Rente hilft. Vielleicht kann es auch helfen, Arbeitgeber nicht auf die Idee kommen zu lassen, durch eine verstärkte Ausgliederung der Mitarbeiter ins Home-

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

office Sozialversicherungsbeiträge zu sparen.

Der Fall: Ein Programmierer war drei Jahre lang bei einer Firma angestellt, bevor er wegen seines Wegzugs kündigte und fortan „frei“ im Homeoffice weiter für sie tätig wurde. Insgesamt kam er auf 21 Jahre, die er für ein Baustatik-Softwarehaus gearbeitet hatte. Als er erfuhr, dass die Firma aufgelöst werden sollte und er auch keine Aufträge mehr erhielt, kämpfte er um sein Dasein als „Heimarbeiter“. Dieses Heimarbeitungsverhältnis bestätigte ihm das Arbeitsgericht. Vor dem Sozialgericht ging es schließlich noch um die Feststellung seines sozialversicherungsrechtlichen Status bei der Deutschen Rentenversicherung. Und auch da lief es gut.

Denn das Hessische Landessozialgericht stellte aktuell fest, dass Heimarbeiter Personen sind, die „in eigener Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung“ von Firmen erwerbsmäßig arbeiten. Bei einer solch langen Zeit, die für eine einzige Firma gearbeitet wird, liege die Sozialversicherungspflicht sehr nah. Das wurde noch deutlicher, weil der Programmierer der Firma das alleinige Nutzungs- und Vertriebsrecht für die von ihm entwickelten Programme eingeräumt hatte. Auch war er nicht für den allgemeinen Arbeitsmarkt tätig. Die Firma bezahlte ihm Fortbildungskosten und vergütete ihm die für die Weiterbildung aufgewandte Zeit. Die Tatsache, dass er seinen eigenen PC für die Tätigkeit genutzt hatte, sei mit Blick auf die anderen Faktoren nicht relevant. (AZ: L 8 RA 36/19)

Diese Heimarbeit wurde als sozialversicherungspflichtige Beschäftigung einsortiert. Das ist insbesondere für die Beitragszah-

lungen auf das Rentenkonto des Mannes wichtig.

Die während der Corona-Krise ins Homeoffice geschickten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben natürlich laufende Arbeitsverträge und mit Blick auf die Sozialversicherungspflicht nichts zu befürchten. Aber wer weiß, wie die Arbeitswelt nach der Pandemie aussehen wird? Ideen, Sozialversicherungsbeiträge zu sparen, gab es schon immer. Hier drei Beispiele aus der jüngsten Vergangenheit, bei denen das ebenfalls versucht wurde und von der Sozialgerichtsbarkeit jedoch genauso verhindert werden konnte.

In dem ersten Fall geht es um einen Bauleiter, der mit einem Architekturbüro lediglich einen „Rahmenvertrag“ geschlossen hatte. Er sollte als „selbstständig“ gelten. Weil er aber aus dem Büro Terminvorgaben und „Details der Leistungserbringung“ genannt bekommen hat und eine Vergütung in Höhe von 45 Euro pro Stunde vereinbart worden ist, konnte von einer Selbstständigkeit keine Rede sein. Der Rentenversicherungsträger darf Versicherungspflicht feststellen, so dass das Architektenbüro als Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge abzuführen hat. Dass der Bauleiter keine Einzelweisungen erhalte, sei - gerade bei höherqualifizierten Tätigkeiten - kein Indiz für eine grundsätzliche Weisungsfreiheit. Auch die Tatsache, dass er seine Arbeitszeit nicht frei gestalten kann, sondern diese „an den sich ergebenden Notwendigkeiten der betrieblichen Aufgabenstellungen“ des Büros ausgerichtet sind, macht die Abhängigkeit deutlich. (SG Dortmund, S 34 BA 4/19)



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Im zweiten Fall sollte eine Physiotherapeutin in einer Praxis als „freie Mitarbeiterin“ geführt werden. Auch sie hatte mit der Leiterin der Praxis einen solchen Vertrag abgeschlossen. Dennoch wurde ihre „abhängige Beschäftigung“ festgestellt – mit der Folge, dass sie sozialversicherungspflichtig wurde und die Betreiberin der Praxis Sozialversicherungsbeiträge für sie abführen musste. Denn sie war voll in die Organisation der Praxis eingegliedert, behandelte nur Kunden aus dem Stamm der Praxis, trug keinerlei unternehmerisches Risiko und hatte auch keine nennenswerten Kosten zu tragen. Lediglich 30 Prozent ihrer Behandlungsvergütung blieben pauschal bei der Inhaberin. (Hessisches LSG, L 1 BA 14/18)

Im letzten Fall ging es um ein Unternehmen, das von der Deutschen Rentenversicherung Bund dazu aufgefordert worden ist, eine Lohnbuchhalterin „versicherungspflichtig in der Sozialversicherung“ anzumelden. Die Firma versuchte sich mit der Begründung aus der Beitragszahlung zu stellen, die Frau habe ein Gewerbe ange-

meldet und arbeite „frei“. Stellte sich aber heraus, dass sie konstant monatlich 35 Stunden für eine Pauschale von 2.000 Euro in den Räumen des Unternehmens und unter Nutzung der dort vorhandenen Hard- und Software tätig war, so ist sie sozialversicherungspflichtig.

Und sogar die Tatsache, dass sie noch für andere Firmen die Lohnbuchhaltung machte, führte zu keinem anderen Ergebnis. Wesentlich für eine abhängige Tätigkeit ist die Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Unternehmens wie zum Beispiel die kostenfreie Nutzung des Arbeitsplatzes in dessen Räumen, ferner die Zahlung eines Festgehältes sowie der Umstand, dass sich die Lohnbuchhalterin „an den sich ergebenden Notwendigkeiten der betrieblichen Aufgabenstellungen“ ausrichten habe. (SG Dortmund, S 34 BA 68/18)





Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Die interaktive Seite

Vorsicht! Hier werden Sie nur preiswerte Angebote finden und Sie sind nur ein paar Mausklicks davon entfernt, eine Menge Geld zu sparen.

Wenn Sie ganz sicher sind, dass Sie sich den Luxus eines oder mehrerer Generalvertreter leisten können und mehr als nötig für Ihre Versicherungen bezahlen wollen, kann und will ich Sie natürlich nicht davon abhalten.

Warum sollte ich Sie auch hindern? Schließlich ist es doch Ihr meistens sauer verdientes Geld, das Sie sich - in der Regel sogar ohne erkennbare Gegenleistung - aus der Tasche ziehen lassen, und die Vertreter der teuren Gesellschaften mit den großen Namen müssen ja auch leben.

Ausführliche Informationen

[Haftpflichtversicherung](#)

[Hausratversicherung](#)

[Gebäudeversicherung](#)

[Sterbegeldversicherung](#)

können Sie hier aufrufen

Herausgeber:
Verband marktorientierter Verbraucher e.V.
Christophstr. 20-22 50670 Köln
Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029
Schriftleitung: Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)